

1. Mietdauer

Tagesmieten	24 Stunden
Nachtmieten	17.30 bis 7.30 h
Wochenende	Fr 17.30 bis Mo 7.30 h
Karenzzeit	Tagesmiete 30 min Nachtmieten keine Wochenende keine

2. Reservation

Fahrzeugreservierungen werden angenommen
in Baden Tel. 056 / 200 90 10
(auch für Reservationen in Birr, Dättwil und Turgi)
in Oerlikon Tel. 044 / 318 31 02

oder auf elektronischem Weg
E-Mail autovermietung@extragent.ch

Marken und Typenwünsche werden so weit wie möglich berücksichtigt. Der Mieter kann keinen Anspruch auf einen bestimmten Fahrzeugtyp stellen, wenn dieser nicht verfügbar ist.

3. Kauttionen

Bei jeder Fahrzeugmiete muss der Mieter eine Kauttion hinterlegen, die mindestens der voraussichtlichen Miete + CHF 500.- entspricht. Die Kauttion kann in bar oder mit Kreditkarte (Reservation) hinterlegt werden.

Nur Firmen: Auf die Hinterlegung einer Kauttion wird verzichtet, wenn mit der Firma eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist. Dabei behält sich Extragent allerdings das Recht vor, für nicht rechtzeitig beglichene Rechnungen allfällig hinterlegte Kreditkarten zu belasten

4. Verlängerung der Mietdauer

Verlängerungen der Mietdauer können nicht telefonisch getätigt werden. Es ist immer eine persönliche Vorsprache und Zwischenabrechnung erforderlich. Zusätzlich muss für die Verlängerung eine neue Kauttion hinterlegt werden.

5. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig. Fahrten in Länder ausserhalb der Europäischen Union sind verboten und auch nicht versichert. Fährt ein Mieter trotzdem in ein verbotenes Land, haftet er persönlich für alle Schäden und Verluste vollumfänglich.

6. Führerausweis / Fahrberechtigung

Für alle Fahrzeuge ist mindestens ein gültiger Schweizer Führerausweis der Kat. B erforderlich. Der Führerausweis muss bei jeder Fahrzeugübernahme vorgelegt werden. Ein Fahrer muss mindestens 20 Jahre alt und ein Jahr im Besitz des Führerausweises sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird kein Fahrzeug ausgehändigt.

Weiter kann einem Mieter die Herausgabe eines Fahrzeugs verweigert werden, wenn an dessen Fahrtüchtigkeit Zweifel bestehen, auch wenn eine gültige Reservation zur Miete vorliegt.

7. Weitere Fahrer

Das Mietfahrzeug darf neben dem Mieter auch von weiteren Fahrern gefahren werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Fahrberechtigung gemäss Ziff. 6 verpflichtet, und kann bei Nichtbeachtung zur Rechenschaft gezogen werden. Vertragspartner gegenüber Extragent bleibt aber weiterhin der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter.

8. Fahrzeugübergabe

Eine Fahrzeugübergabe an den Mieter ist während der Büroöffnungszeiten Montag bis Freitag jeweils 6.00 bis 18.00 h und samstags 7.30 bis 12.00 h möglich.

Die Ausgabe von Mietfahrzeugen erfolgt samstags von unserem Fuhrparkareal an der Brigisstrasse 4 in Baden. Die Ausgabe von Nutzfahrzeugen kann unter der Woche ebenfalls an der Brigisstrasse 4 erfolgen. Sichtbare Mängel / Beschädigungen müssen sofort beanstandet werden.

9. Fahrzeugrückgabe

Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug vollgetankt sein, Treibstoffkosten gehen zulasten des Mieters. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird zum offiziellen Säulenpreis ein Zuschlag von CHF 25.- berechnet (Ausnahme: bei Kurzstreckenmieten wird der Treibstoffverbrauch gemäss Kilometerleistung aufgerechnet).

10. Grobe Verunreinigung

Dem Mieter werden bei grober Verunreinigung zusätzlich zum Mietpreis die Reinigung gemäss Aufwand bzw. Kosten in Rechnung gestellt.
Zur Verunreinigung zählen auch Gerüche etc.

11. Rauchverbot

In den Mietfahrzeugen herrscht Rauchverbot. Wird im Fahrzeug trotzdem geraucht, trägt der Mieter die Kosten für die Reinigung bzw. für die Beseitigung des Rauchgeruchs.

12. Haustiere mitführen verboten

Es ist verboten, in unseren Fahrzeugen Haustiere mitzuführen.

13. Verspätung

Bringt ein Mieter das gemietete Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurück und erfolgt auch keine entsprechende Meldung, wird unverzüglich eine Fahndungsmeldung an die Polizei gegeben und Anzeige erstattet.

14. Versicherung

Alle Fahrzeuge sind Haftpflicht und Vollkasko versichert. Der Selbstbehalt beträgt bei einem selbst verschuldeten Unfall pro Schadenfall (Haftpflicht oder Kasko) CHF 2'000.-. Kommt es bei einem Unfall zu beidem, Haftpflicht- und Kaskoschaden, ist der Selbstbehalt zweimal, somit CHF 4'000.- geschuldet.

Dieser Selbstbehalt kann mit einer Zusatzversicherung auf CHF 1'000.- (bzw. CHF 2'000.- bei gleichzeitigem Haftpflicht- und Kaskoschaden) reduziert werden. Die

Zusatzversicherung beträgt für Personenwagen CHF 12.- und für Nutzfahrzeuge / Busse CHF 25.- pro Miete und Tag (CHF 12.- bei 4-Std.- oder Nachtmiete).

Personen- und Sachschäden sind bei Grobfahrlässigkeit, insbesondere bei Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch, von der Versicherung nicht gedeckt.

Ebenso sind Schäden aufgrund Betankung des Fahrzeugs mit falschem Treibstoff nicht durch die Versicherung gedeckt.

Sämtliche Kosten aus solchen Ereignissen trägt der Mieter / Fahrer in vollem Umfang selbst!

Der Mieter haftet weiter für verloren gegangene Gegenstände (zB Fahrzeugschlüssel etc.) und Schäden infolge unsachgemässer Bedienung des Fahrzeugs bzw. Zubehör.

15. Schaden / Unfälle / Fahrzeugausfall

Wird der Mieter mit seinem Mietfahrzeug in einen Unfall verwickelt, müssen sofort Polizei und Vermieter benachrichtigt werden. Kommt die Polizei nicht zur Unfallstelle, muss in jedem Fall, auch bei Parkschäden, ein Europäisches Unfallprotokoll (wird dem Mieter mit dem Fahrzeugschlüssel ausgehändigt) korrekt ausgefüllt und unbedingt von den Parteien unterschrieben werden.

Auch im Pannenfall ist in jedem Fall Extragent als Vermieter zu benachrichtigen. Es dürfen keine Reparaturen ohne unser ausdrückliches Einverständnis ausgeführt werden.

■ **Notfall-Telefon +41 (0)79 / 400 82 50**

Der Vermieter haftet nicht für Verspätungen und Kosten in Zusammenhang mit einem Unfall oder Fahrzeugausfall.

Meldet ein Mieter einen eingetretenen Schaden nicht rechtzeitig, oder versucht er einen Schaden zu vertuschen bzw. abzustreiten, obwohl er den Schaden verursacht hat, haftet er für die dem Vermieter daraus erwachsenden Nachteile.

Verursacht ein 'weiterer Fahrer' (siehe Ziff. 7) einen Schaden, ist für Extragent trotzdem der Mieter bzw. Vertragspartner schadenersatzpflichtig.

16. Bussen und Verkehrsvorschriften

Der Mieter bzw. 'weiterer Fahrer' (gem Ziff. 7) ist / sind für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen voll verantwortlich.

17. Abstellen von Privatfahrzeugen

Für Privatfahrzeuge, welche auf dem Gelände der Extragent abgestellt werden, wird von Extragent keine Haftung bezüglich Diebstahl oder Beschädigung übernommen